

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Erleichterung der letalen Entnahme von Saatkrähen durch Allgemeinverfügungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. was sich seit der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Januar 2023 hinsichtlich Krähenschäden in der Landwirtschaft geändert hat, beispielsweise hinsichtlich Schadensmeldungen, Schadenshöhen und ihr bekannten Positionierungen der Verbände in der öffentlichen Anhörung;
2. welche Maßnahmen sie selbst seit der Anhörung im Januar 2023 ergriffen hat, um Krähenschäden zu reduzieren, speziell unter Berücksichtigung der verschiedenen Krähenarten;
3. ob sie von den „Krähengipfeln“ mehrerer Städte Konsequenzen gezogen bzw. Handlungen abgeleitet hat;
4. wie sie die Situation hinsichtlich illegaler Vergrämung von Krähen einschätzt, insbesondere hinsichtlich Häufigkeit, Regionen und Abwanderungseffekten;
5. wie viele Anträge auf letale Entnahmen von einzelnen Krähen gestellt wurden, unter Angabe der Anzahl der abgelehnten Anträge und der Krähenart (in Ergänzung zur Stellungnahme zu Ziffer 2 in Drucksache 17/6879);
6. ob sich die Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg mit den Problemen durch Saatkrähen ebenso beschäftigt wie mit den Problemen durch Rabenkrähen (vgl. ihre WFS-Mitteilungen 4/2024);
7. wie sie zu einer Allgemeinverfügung zur letalen Entnahme von Saatkrähen steht, wie dies im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität in Rheinland-Pfalz geplant ist (siehe Pressemitteilung vom 26. Juni 2024 von Katrin Eder „Maßnahmenbündel gegen Schäden durch Saatkrähen soll zur Konfliktlösung beitragen“ und „Allgemeinverfügung soll letale Entnahme erleichtern“);

Eingegangen: 10.7.2024/Ausgegeben: 12.8.2024

1

8. wie sie zu einer Allgemeinverfügung zum Einsatz von Knallschutzgeräten zur akustischen Vergrämung von Krähen steht;
9. wie sich die Anzahl der Krähen in Baden-Württemberg, unterteilt nach Arten, innerhalb der letzten fünf Jahre entwickelt hat;

II.

1. eine Allgemeinverfügung zur letalen Entnahme von Saatkrähen zu erlassen;
2. Kosten für Landwirte abzubauen, wie Verwaltungsgebühren für Ausnahmegenehmigungen zur letalen Entnahme von Krähen;
3. Entschädigungen für Landwirte zu prüfen für ihre Schäden durch Krähen, welche unter Schutz stehen (aufgrund der naturschutzrechtlichen Einstufung liegt eine Entschädigung aus dem Etat des Naturschutzes nahe);
4. die Entnahme von Krähenestern in den Wintermonaten zu fördern, um die Population zu verringern.

9.7.2024

Baron, Klecker, Eisenhut
und Fraktion

Begründung

Wie zahlreiche Landwirte berichten und sich die Antragsteller auch selbst überzeugten, wurden die (durch die EU geschützten) Saatkrähen und Rabenkrähen zu einem ernsthaften Problem für unsere Landwirtschaft, einschließlich einem damit verbundenen Bürokratieproblem. Die Populationszunahme ist ungebrochen, eine natürliche Nahrungsknappheit in den Wintermonaten scheint nicht mehr zu existieren (dies zeigt sich beispielsweise an großen Kolonien von Saatkrähen in der Nähe von Biogasproduzenten, die ganzjährig Fehrsilage lagern) und Fressfeinde sind vielfach entfallen. Auch fühlen sich die Tiere nicht durch Lärm und Licht gestört.

Für die Bevölkerung bedeuten Krähen störende Rufe, Verkotung und herabfallendes Nestmaterial. Besonders die Landwirtschaft leidet jedoch unter massiven Ernteaussfällen, beispielsweise durch Schäden im Erwerbsobstbau (durch Fraß und das Anpicken von Früchten), durch das Ausreißen verschiedener Kulturpflanzen im Obst-, Gemüse- und Feldbau (Erdbeeren, Gemüsepflanzen, Zuckerrüben, Wintergetreide usw.) im jungen Wachstumsstadium und im Frühjahr nach der Aussaat (besonders bei Mais). Die Schäden führen auf Dauer für einzelne Betriebe zu erheblichen Ertragseinbußen.

Präventivmaßnahmen zeigen keine angemessene Wirksamkeit. Knallschussanlagen oder die letale Vergrämung durch den Abschuss einzelner Saatkrähen erfordern behördliche Genehmigungen und damit viel Bürokratie. Ein zeitnahes Reagieren auf problematische Tierbestände ist damit nicht möglich, sondern unter stressigen Allgemeinumständen (z. B. durch das Wetter und den Druck in kurzen Zeiträumen jeweils viel Fläche bewirtschaften zu müssen) müssen die Landwirte ihre Zeit mit Bürokratie verschwenden. Auch die inzwischen geschaffene Möglichkeit, die Ausnahme zur Entnahme von Rabenkrähen innerhalb der Schonzeit bereits vor dem Eintritt von Krähenschäden zu beantragen (vgl. die Ausführungen von Minister Hauk im Antrag Drucksache 16/6879), ist nach Meinung der Antragsteller unter Bezug auf Betroffene nicht ausreichend.

Der Bestand der Rabenkrähen, die regulär nur im Rahmen der Jagdzeit ohne Genehmigung außerhalb von Naturschutzgebieten bejagt werden dürfen sowie der Saatkrähen, die durch die EU geschützt sind und nur ausnahmsweise geschossen werden dürfen, ist dabei offenbar kaum mehr gefährdet. So gibt die WFS-Mitteilung 4/2024 der Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg den Be-

stand der Rabenkrähe in Baden-Württemberg mit 80 000 bis 90 000 Brutpaaren an. Besonders problematisch ist dabei, dass die Krähen gleich in Schwärmen von bis zu 50 Individuen massive Schäden an frisch gesäten Kulturen oder direkt nach der Keimungsphase verursachen.

Entsprechend dem Vorbild Rheinland-Pfalz sollte daher eine Allgemeinverfügung zur letalen Vergrämung zumindest die Bürokratie abbauen und der Landwirtschaft schnellere und wirksame Mittel in die Hand geben. So muss nicht jeder betroffene Betrieb jeweils eine Ausnahmegenehmigung beantragen und ernsthafte landwirtschaftliche Schäden können präventiv gemindert werden.

Ebenso macht eine Allgemeinverfügung zum Einsatz von Knallschutzgeräten zur akustischen Vergrämung von Saat- und Rabenkrähen Sinn. Die damit einhergehende mögliche Störung anderer Vogelarten ist nicht ausgeschlossen, darf aber wirksamen Maßnahmen gegen die massivsten Schäden durch Saatkrähen nicht entgegenstehen.

Stellungnahme^{*)}

Mit Schreiben vom 5. August 2024 Nr. MLRZ- nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

I. zu berichten,

1. was sich seit der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Januar 2023 hinsichtlich Krähenschäden in der Landwirtschaft geändert hat, beispielsweise hinsichtlich Schadensmeldungen, Schadenshöhen und ihr bekannten Positionierungen der Verbände in der öffentlichen Anhörung;

Zu 1.:

Auf Drucksache 17/6879 wird verwiesen.

2. welche Maßnahmen sie selbst seit der Anhörung im Januar 2023 ergriffen hat, um Krähenschäden zu reduzieren, speziell unter Berücksichtigung der verschiedenen Krähenarten;

3. ob sie von den „Krähengipfeln“ mehrerer Städte Konsequenzen gezogen bzw. Handlungen abgeleitet hat;

Zu 2. und 3.:

In Baden-Württemberg existiert eine in der Vollzugspraxis seit Jahren etablierte Vorgehensweise, um Konflikte mit Saatkrähen in der Landwirtschaft oder auch im Siedlungsraum zu reduzieren (zu konkreten Maßnahmen vgl. Ziffer 4 der Drucksache 17/438 und Ziffer 6 der Drucksache 16/921). Diese wird von den Vollzugsbehörden weiterhin fortgeführt.

4. wie sie die Situation hinsichtlich illegaler Vergrämung von Krähen einschätzt, insbesondere hinsichtlich Häufigkeit, Regionen und Abwanderungseffekten;

Zu 4.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine systematisch erhobenen Daten vor. Jedoch existieren aus den vergangenen Jahren glaubhafte Berichte von illegalen Vergrämungen von Saatkrähen, insbesondere im Umfeld von Brutkolonien im

^{*)} Nach Ablauf der Drei-Wochenfrist eingegangen.

Siedlungsbereich. Illegale Vergrämungen im Siedlungsbereich können zu einem unkontrollierten Aufsplitten der Kolonien und zu einer Verlängerung der Brutperiode führen. Damit können illegale Vergrämungen ein erfolgreiches kommunales Saatkrähen-Management deutlich erschweren und die lokalen Konflikte verschärfen. In der offenen Landschaft kann eine illegale Vergrämung an Brutkolonien eine Ursache dafür sein, dass sich Koloniestandorte vermehrt in den Siedlungsbereich verlagern.

5. wie viele Anträge auf letale Entnahmen von einzelnen Krähen gestellt wurden, unter Angabe der Anzahl der abgelehnten Anträge und der Krähenart (in Ergänzung zur Stellungnahme zu Ziffer 2 in Drucksache 17/6879);

Zu 5.:

Ergänzend zu Drucksache 17/6879 kann berichtet werden, dass für die Rabenkrähe im Jahr 2023 und 2024 keine gestellten Anträge auf Entnahme abgelehnt wurden.

Zurückgezogene oder abgelehnte Anträge zu letalen Entnahmen von Saatkrähen werden von der Landesregierung nicht gesondert statistisch erfasst.

Im Zeitraum 2017 bis 2022 wurden landesweit jedoch 212 artenschutzrechtliche Ausnahmen erteilt, bei denen die absichtliche Tötung von Saatkrähen genehmigt wurde. Im Jahr 2017 waren es zehn Ausnahmen, 2018 acht Ausnahmen, 2019 20 Ausnahmen, 2020 33 Ausnahmen, 2021 55 Ausnahmen und im Jahr 2022 86 Ausnahmen. Aussagekräftige Zahlen zu den tatsächlich von den Ausnahmen betroffenen Individuen liegen nicht vor. Für den Berichtszeitraum ab dem Jahr 2023 liegen noch keine auswertbaren Zahlen vor.

6. ob sich die Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg mit den Problemen durch Saatkrähen ebenso beschäftigt wie mit den Problemen durch Rabenkrähen (vgl. ihre WFS-Mitteilungen 4/2024);

Zu 6.:

Die Saatkrähe gehört im Gegensatz zur Rabenkrähe nach Artikel 7 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang II/B der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) nicht zu den in Deutschland jagdbaren Arten. Die Wildforschungsstelle des Landes ist gemäß der Ressortaufteilung zwischen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft für die Art nicht zuständig.

7. wie sie zu einer Allgemeinverfügung zur letalen Entnahme von Saatkrähen steht, wie dies im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität in Rheinland-Pfalz geplant ist (siehe Pressemitteilung vom 26. Juni 2024 von Katrin Eder „Maßnahmenbündel gegen Schäden durch Saatkrähen soll zur Konfliktlösung beitragen“ und „Allgemeinverfügung soll letale Entnahme erleichtern“);

Zu 7.:

Auf Ziffer 4 der Drucksache 17/6879 wird verwiesen.

8. wie sie zu einer Allgemeinverfügung zum Einsatz von Knallschutzgeräten zur akustischen Vergrämung von Krähen steht;

Zu 8.:

Akustische Maßnahmen bieten nur einen temporären Schutz, da auf Dauer bei Krähen Gewöhnungseffekte eintreten. Als kurzfristige Maßnahme können diese durchaus wirksam sein.

Knallschutzgeräte zur akustischen Vergrämung von Vögeln können zudem immissionsschutzrechtlich relevant sein. Akustische Vogelabwehranlagen sind zwar immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 so-

wie Anhang 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Nach § 22 Abs. 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen jedoch so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (Ziffer 1) und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Ziffer 2). Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorzurufen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Durchführung der Grundpflichten aus § 22 BImSchG erforderlichen Anordnungen treffen.

Sofern der Einsatz von Knallschussgeräten zur akustischen Vergrämung von Saatkrähen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowohl hinsichtlich der Saatkrähe, als auch im Hinblick auf andere geschützte Arten verstößt, bedarf der Einsatz solcher Geräte einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG mittels Allgemeinverfügungen sind rechtlich zulässig. Über den Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung entscheidet die für den jeweiligen Einzelfall zuständige Naturschutzbehörde in Abhängigkeit von der konkreten Situation vor Ort.

9. wie sich die Anzahl der Krähen in Baden-Württemberg, unterteilt nach Arten, innerhalb der letzten fünf Jahre entwickelt hat;

Zu 9.:

Zur Entwicklung der Rabenkrähe wird auf den Wildtierbericht 2021 verwiesen. Der landesweite Saatkrähen-Brutbestand umfasste im Zeitraum 2012 bis 2016 8 500 bis 9 500 Brutpaare. Zwischen 2005 und 2016 nahm der Brutbestand um mehr als 20 Prozent zu, der 24-Jahres-Trend (1993 bis 2016) zeigt eine Bestandszunahme von mehr als 50 %.

Die Art zeigt in Baden-Württemberg einzelne Schwerpunktgebiete der Verbreitung (v. a. die Rheinebene und südöstliche Landesteile). Aktuellere Zahlen liegen voraussichtlich erst wieder im Jahr 2025 vor.

II.

1. eine Allgemeinverfügung zur letalen Entnahme von Saatkrähen zu erlassen;

Zu 1.:

Der Erlass einer Allgemeinverfügung zur letalen Entnahme von Saatkrähen durch die Landesregierung kommt nach Ansicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nicht in Betracht. Die Allgemeinverfügung ist als Sonderform des Verwaltungsaktes eine behördliche Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalles, vgl. § 35 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Die Entscheidung über den Erlass von Allgemeinverfügungen zur letalen Entnahme von Saatkrähen obliegt daher der für den jeweiligen Einzelfall zuständigen Naturschutzbehörde in Abhängigkeit von der konkreten Situation vor Ort.

2. Kosten für Landwirte abzubauen, wie Verwaltungsgebühren für Ausnahmegenehmigungen zur letalen Entnahme von Krähen;

Zu 2.:

Die Landesregierung leistet nach Ansicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bereits einen Beitrag zum Abbau der Kosten, etwa von Verwaltungsgebühren für Ausnahmegenehmigungen zur letalen Entnahme von Saatkrähen. Nach der geltenden Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM), welche für den Geschäftsbereich des Umweltministeriums die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für öffentliche Leistungen regelt, die die staatlichen Behörden, ausgenommen die Landratsämter, die Landesanstalt für Umwelt Baden-

Württemberg und die Nationalparkverwaltung erbringen, sind Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 BNatSchG gebührenfrei.

3. Entschädigungen für Landwirte zu prüfen für ihre Schäden durch Krähen, welche unter Schutz stehen (aufgrund der naturschutzrechtlichen Einstufung liegt eine Entschädigung aus dem Etat des Naturschutzes nahe);

Zu 3.:

Auf Ziffer 6 und 7 der Drucksache 17/2703 sowie Ziffer 5 der Drucksache 16/921 wird verwiesen.

4. die Entnahme von Krähenestern in den Wintermonaten zu fördern, um die Population zu verringern.

Zu 4.:

Im Winterhalbjahr entfernte Nester werden in der nachfolgenden Brutzeit durch die Altvögel problemlos ersetzt, gegebenenfalls erfolgt auch eine Verlagerung des Koloniestandorts. Dies stellt nach Ansicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft daher keine geeignete Maßnahme zur Bestandsregulierung dar.

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz